

AZ: 52 - Frau Gajewski

Drucksache Nr.: 0467/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	12.11.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Sport	13.11.2025	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	25.11.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.11.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	02.12.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Konzept zur Umgestaltung der Schulbegleitung (SGB VIII und SGB IX)

Antrag:

1. Das als Anlage beigefügte Konzept zur Einführung eines Poolmodells für Schulbegleitungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) VIII und IX wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zum Schuljahresbeginn 2026/27 an den 3 genannten Pilot-Grundschulstandorten einzuführen, zu begleiten und zu evaluieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig in den o.g. Gremien (siehe Beratungsfolge) über den Projektverlauf und maßgebliche Evaluierungsergebnisse zu berichten.
4. Die Bewertung der Verwaltung zu den im Antrag 0199/2023/An der Ratsfraktion der Bürger für Neumünster aufgeführten Antragspunkten wird zur Kenntnis genommen.

IRIS:

Soziale Stadt sein, in der alle Menschen gleichberechtigt unterstützt und gefördert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderaufwand in Höhe von 332.338,50 EUR reduziert um mögliche Kosten für Einzelfallhilfen bzw. qualitätssteigernde Maßnahmen (siehe auch Begründung)

bei den Produktkonten

363010700.5331020

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Schulbegleitung

und

314010300.5339000

Leistungen zur Teilhabe an Bildung, SGB IX

ab dem Haushaltsjahr 2027 (2026 anteilig ab August).

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Verwaltung hat den Mitgliedern des Schul- und Sportausschusses in seiner Sitzung am 13.03.2025 mit der Vorlage 0181/2023/MV einen „Sachstand zur Schulbegleitung“ vorgelegt und erstmalig über das Vorhaben der Fachdienste Familien- und Jugendhilfe (52), Soziale Hilfen (50) und des Schulrats informiert, neue konzeptionelle Wege bei der Umsetzung der Schulbegleitung als Teilhabe zur Bildung nach SGB VIII/IX zu prüfen.

Die Verwaltung hat in der vergangenen Sitzungsfolge mit der Mitteilungsvorlage (0225/2023/MV) verschiedene Optionen zur Neugestaltung der Schulbegleitung als Teilhabe an Bildung nach SGB VIII und SGB IX präsentiert.

Vom favorisierten Modell der Klassenassistenz wurde Abstand genommen, da bei einer pauschalen Ausstattung jeder Klasse mit einer Begleitung die erforderliche Bedarfsfeststellung **entfällt** und somit keine Refinanzierung durch das Land im Bereich des SGB IX möglich ist.

-

Alternativ wird deshalb das Modell

des Infrastrukturellen Poolings

weiterverfolgt.

Die Konzeption wurde unter Berücksichtigung bzw. Bewertung

- des Antrages der Ratsfraktion „Bürger für Neumünster“ (0199/2023/An) und
- des mit der SPD abgestimmten Schreibens der CDU-Ratsfraktion

konkretisiert.

II. Konzept zur Umgestaltung der Schulbegleitung

Das Konzept sieht vor, jeder Grundschule anhand einer Formel mit objektivierbaren Faktoren eine bestimmte Anzahl an Schulbegleitungen zur **Verfügung** zu stellen. Die Parameter für die Berechnung (Grundwert je Klasse, Status Perspektivschule, Sozialraum **Förderbedarfe**, Koordinationszuschlag) sind im Detail dem anliegenden Konzept zu entnehmen.

Die Schulen **können** diese Ressourcen eigenverantwortlich dort einsetzen, wo sie **benötigt** werden. Je nach Bedarf kann die Zuteilung am Standort in den Klassen tages- oder wochenweise variieren. Auch ist es **möglich**, einzelne Klassen **grundsätzlich** mit **Begleitung** auszustatten, während andere nur **bedarfsweise** unterstützt werden.

Im Schuljahr 2026/2027 soll das Modell an drei Pilotschulen erprobt werden. Dies **ermöglicht** das Sammeln von Erfahrungen an verschiedenen Standorten, die als Grundlage für eine Evaluation dienen. Die gewonnenen Erkenntnisse **fließen** im Erfolgsfalle **anschließend** in die **flächendeckende** Implementierung des Konzepts an allen Grundschulstandorten ein. Die Lerneffekte kommen dabei nicht nur den beiden Fachdiensten zugute – auch die beteiligten Pilotschulen **können** ihre Erfahrungen an andere Schulen weitergeben.

Die Vorteile des Modells:

- **Bedarfsgerechte Steuerung vor Ort:** Die Schulen erhalten die Möglichkeit zur eigenständigen Ressourcenallokation in ihren Klassen
- **Individuelle Förderung:** Kinder erhalten ausschließlich die Unterstützung, die sie tatsächlich benötigen, und haben in einzelnen Unterrichtsstunden die Möglichkeit zur selbstständigen Entfaltung
- **Effizienter Personaleinsatz:** Schulbegleitungen werden zielgerichtet eingesetzt und nicht in Stunden gebunden, in denen keine Unterstützung erforderlich ist, Vertretungsfälle sind besser händelbar, Betreuungsausfälle soll es im besten Falle nicht mehr geben
- **Transparente Kriterien:** Die Zuteilungsfaktoren sind objektiv und nachvollziehbar
- **Kostenstabilisierung:** Die Anzahl der Schulbegleitungen wird voraussichtlich nicht weiter steigen, da der bisherige Bewilligungsautomatismus entfällt und somit Folgekosten reduziert werden
- **Verbesserte Zusammenarbeit:** Ein Träger pro Schule vereinfacht die Kommunikation erheblich und ermöglicht eine gemeinsame Weiterentwicklung am jeweiligen Standort

III. Umsetzungszeitplan

laufend	Abstimmung der Konzeption für die Pilotierung mit allen relevanten Beteiligten Beobachtung der Entwicklungen auf Landesebene (Bericht im Landtag für das I. Quartal 2026 angekündigt)
02.12.2025	Beschlussfassung durch die Ratsversammlung
1. Quartal 2026	Beginn der Umsetzung des Konzeptes an den Pilotschulen
Nach Beteiligung der Leistungserbringer (ca. Anfang 2026)	Umsetzung der Kommunikationsstrategie zur Information aller Beteiligter an den Pilotschulen
zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 (mit Vorlauf ca. ab Beginn 2. Quartal 2026)	Begleitung durch die Lenkungsgruppe beim konkreten Umsetzungsstart, inkl. notwendiger Anpassungen
ab Ende des 1. Schulhalbjahres 2026/2027 (ca. Mitte 1. Quartal 2027)	Evaluierung des Pilotkonzeptes
nach Abschluss der Evaluierung (ca. Anfang des 2. Quartals 2027)	Anpassung bzw. Abstimmung der Konzeption zum Rollout und anschließende Umsetzung an allen Grundschulstandorten zum Schuljahr 2027/2028

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass sich **zunächst** nur geringe finanzielle Auswirkungen ergeben **könnten**, die **möglicherweise** zu einem Minderaufwand in den oben genannten Produktkonten **führen**, der jedoch nicht verbindlich beziffert werden kann, da die Bedarfslagen an Schulstandorten allgemein einer eigenen Dynamik unterliegen und von vielen, nicht durch die **Verwaltung beeinflussbaren Faktoren**, **abhängen**.

Um dennoch einen Ausblick auf die Nutzung von Effizienzpotentialen und damit einer mittel- und langfristigen **Kostendämpfung** (auch durch Folgekosten) bei gleichzeitiger **Erfüllung** des Rechtsanspruchs auf diese Leistungen zu bieten, dient folgende pauschalisierte Beispielrechnung:

Das Volumen der im Schuljahr 24/25 bewilligten Schulbegleitungen an den drei Pilotschulstandorten betrug **ungefähr** 950 Stunden/Schulwoche. Das Schuljahr hatte 38 Wochen, in denen **regulär** Unterricht stattfand und Schulbegleitungen in den Klassen stattgefunden hat.

Im Rahmen des Pooling-Konzeptes stehen den drei Pilotschulstandorten insgesamt **ungefähr** 755 Stunden/Schulwoche zur **Verfügung**. Durch die aktuell noch nicht vorliegenden Daten der Schulstatistik kann sich dieses Volumen noch verändern.

Somit ergibt sich eine Differenz von 195 Stunden/Schulwoche.

Zur Berechnung eines exemplarischen Stundensatzes wurde ein Mittelwert gebildet, der sich aus **Stundensätzen** von den drei meist belegten Leistungserbringern zusammensetzt. **Hierfür** wurden wiederum die Kosten **für Hilfskräfte** und erfahrene **Kräfte**, wie sie aktuell an den Schulen **tätig sind**, **gemittelt**. Dieser Wert beträgt **44,85€ pro geleistete Stunde**.

Diesen durchschnittlichen **Vergütungssatz** zugrunde gelegt, ergibt sich aus der Differenz der Wochenstunden bei Multiplikation mit 38 Schulwochen ein finanzielles Volumen von **332.338,50 € als Einsparpotenzial**.

Dieses Einsparpotenzial kann durch bereits bestehende und auch **zukünftig** zu erwartende Einzelfallhilfen und die angestrebten **Qualitäts-** und **Qualifikationssteigerungen** der Schulbegleitungen **aber abgeschwächt werden**.

Die Verwaltung macht an dieser Stelle **ausdrücklich** darauf aufmerksam, dass **für** eine objektiv nachvollziehbare Betrachtung trotz der Haushaltslage der Fokus auf die Wochenstunden gelegt werden muss und verweist auf die bereits beschlossene tarifliche Anpassung zum 01.05.2026, die sich direkt auf die Kostenentwicklung auswirkt.

Weiterhin wirken sich auch **verändernde** Rahmenbedingungen am Standort Schule direkt auf diesen Bereich aus.

Es wird daher nochmals deutlich auf den Beispielcharakter dieser Rechnung verwiesen, der von diversen Faktoren klar beeinflusst wird.

V. Stellungnahme zu den im Antrag 0199/2023/An der Ratsfraktion Bürger für Neumünster beantragten Punkte

Mit dem Antrag auf Zurückstellung zum o.g. Antrag wurde beschlossen, dass die Verwaltung nicht übernommene Antragspunkte zu begründen hat.

Die Inhalte der Antragspunkte 1 bis 3, die sich auf die Konzeption der Weiterentwicklung der Schulbegleitung beziehen, wurden aus folgenden Gründen nicht in das vorliegende Konzept übernommen:

1	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, einen einheitlichen <u>Vertrag als verbindliche Leistungsvereinbarung</u> [Rahmenvertrag] für die Anbieter von Schulbegleitungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu erarbeiten und der Ratsversammlung zur Sitzung am 30. September 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Neue Verträge sollen ab dem 01.01.2026 ausschließlich gemäß dem einheitlichen <u>Vertrag</u> [Rahmenvertrag] abgeschlossen werden. Für bestehende <u>Verträge</u> [Rahmenverträge] soll eine Änderungskündigung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 erfolgen.</i>
----------	--

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich ist es möglich, eine einheitliche Grundlage als verbindliche Leistungsvereinbarung für die Anbieter von Schulbegleitungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX zu erarbeiten. Dieses Ziel wird mit dem rechtskreisübergreifenden Pooling-Konzept verfolgt.

Es ist jedoch rechtlich nicht umsetzbar, dass zukünftig Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX sowie Entgeltvereinbarungen nach dem SGB VIII ausschließlich mit den in den Antragspunkten 1 a-e benannten Vorgaben abgeschlossen werden. Dies ist insbesondere auf das Erfordernis einer angemessenen Vergütung zurückzuführen.

Auf die in Antragspunkten 1 a-e aufgeführten Vorgaben, die in diesem einheitlichen Vertrag berücksichtigt werden sollen, wird in den jeweiligen Einzelbetrachtungen eingegangen.

a) SGB IX

Zwischen den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im SGB IX besteht ein inhaltlicher Zusammenhang: Nur wenn eine Leistung definiert wurde, kann eine entsprechende Vergütung festgelegt werden.

Das Verfahren und Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung ist in § 126 SGB IX geregelt. Nach Abs. 1 hat eine schriftliche Aufforderung zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX durch eine Partei zu erfolgen. Das Verfahren ist in § 28 Landesrahmenvertrag SGB IX Schleswig-Holstein (siehe Beschluss der RV zu 0323/2023/DS) detailliert beschrieben. Sofern es innerhalb von drei Monaten nicht zu einer schriftlichen Vereinbarung kommt, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen.

Die Schiedsstelle entscheidet nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX durch Beschluss und

aufgrund nicht öffentlicher Verhandlung. Nach § 126 Abs. 2 Satz 3 SGB IX ist gegen die Entscheidung der Schiedsstelle der Rechtsweg zu den Sozialgerichten **eröffnet**. In der Konsequenz wird gemeinhin von einem einklagbaren Anspruch auf Abschluss einer Leistungs- und **Vergütungsvereinbarung** ausgegangen (juris PK-SGB IX 4. Auflage Busse § 123 SGB IX Rd. 100).

Nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX **müssen** die Leistungs- und **Vergütungsvereinbarungen** „den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und **Leistungsfähigkeit** entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.“

b) SGB VIII

Im Gegensatz zu den in §§ 78a ff SGB VIII geregelten Vereinbarungen **über** Leistungsangebote, Entgelte und **Qualitätsentwicklung** sind Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII nicht **schiedsstellenfähig**. Es besteht damit kein subjektiver Anspruch des **Trägers** der freien Jugendhilfe auf Abschluss einer Vereinbarung bestimmten Inhalts (juris PK-SGB VIII 3. Auflage Trésoret § 77 SGB VIII Rd. 89).

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII besteht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe jedoch eine Hinwirkungspflicht, einen Abschluss solcher Entgeltvereinbarungen anzustreben. Die **Träger** der freien Jugendhilfe haben einen Anspruch auf eine Entscheidung nach **pflichtgemäßem** Ermessen (juris PK-SGB VIII 3. Auflage Trésoret § 77 SGB VIII Rd. 45). Wird ermessensfehlerhaft der Abschluss einer Vereinbarung abgelehnt, ist diese Ablehnung rechtswidrig. In der Folge **könnte** eine erneute Entscheidung **über** den Abschluss einer Vereinbarung eingeklagt werden. Ein Anspruch auf Abschluss einer bestimmten Vereinbarung besteht nur dann, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null in der Weise zu bejahen **wäre**, dass eine andere Entscheidung als der Abschluss der Vereinbarung zu den von dem **Träger** der freien Jugendhilfe geforderten Konditionen ermessensfehlerhaft **wäre** (vgl. VG München, Urteil vom 30. April 2014 – M 18 K 12.6299).

-

Das in der Regel erstattungs- bzw. **übernahmefähige** Entgelt ist in angemessener **Höhe** festzusetzen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem für die Verwaltung generell bindenden Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (juris PK-SGB VIII 3. Auflage Trésoret § 77 SGB VIII Rd. 72). Die Angemessenheit der **erstattungsfähigen** Entgelte richtet sich wie im SGB IX nach den Grundsätzen der **Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**.

Sowohl für Vertragsabschlüsse im SGB VIII als auch in SGB IX gilt:

Kein Leistungserbringer darf gezwungen sein, die vereinbarten Leistungen unterhalb ihrer Gestehungskosten anzubieten und somit unwirtschaftlich, also perspektivisch mit Verlust zu arbeiten (vgl. Urteil des BVerwG vom 01.12.1998, Az. 5 C 29/97 Rn. 11 zit. Nach juris zum Begriff der „**Wirtschaftlichkeit**“). Die Zahlung von **Tariflöhnen** ist stets als wirtschaftlich angemessen zu bewerten (vgl. nachfolgende **Ausführungen** zu Antragspunkt 1a).

Mit Blick auf die Vielfalt der Leistungsanbieter und deren Unterschiedlichkeit im strukturellen Aufbau der Organisation ergibt sich allein aus dieser Vorgabe, dass eine einheitliche **Vergütungsvereinbarung** für alle Leistungserbringer nicht realisierbar ist. Im Mittel liegen die verhandelten Kosten für die Schulbegleitung nach dem SGB IX in **Neumünster bei 36,10 EUR pro Stunde, im Landesdurchschnitt bei ca. 41 EUR**.

1a

„Sofern es sich um Einzelbetreuungen handelt, soll für den Stundensatz **unabhängig** von der Qualifikation des Schulbegleiters bzw. der Schulbegleiterin **grundsätzlich maximal** das Bruttogehalt **zuzüglich** Arbeitgeberanteile auf Basis der Gehaltsstufe **TVÖD S2 Stufe1** (ohne Sonderzahlungen/SuE-Zulage) **zugrunde gelegt** werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Diesem Antragspunkt kann nicht gefolgt werden, da eine solche Deckelung derzeit vertragsrechtlich nicht umzusetzen ist. Die aktuell am Markt **verfügbaren** Leistungserbringer wenden entweder einen Tarifvertrag o. ä. an oder greifen auf den **TVöD** zurück.

a) SGB IX

Nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX **müssen** die Vereinbarungen (Anmerkung: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) „den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und **Leistungsfähigkeit** entsprechen und **dürfen** das **Maß** des Notwendigen nicht überschreiten.“

Geeignet ist nach § 124 Abs. 1 Satz 2 SGB IX „ein externer Leistungserbringer, der ... die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen **kann**“. Eine geforderte **Vergütung** ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im externen Vergleich im unteren Drittel liegt (Satz 3) oder nachvollziehbar auf einem **höheren** Aufwand beruht und wirtschaftlicher **Betriebsführung entspricht** (Satz 4).

Nach § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX kann eine **Vergütung** jedoch nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, wenn diese aufgrund der Bezahlung tariflich vereinbarter **Vergütungen** oder entsprechender **Vergütungen** nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oberhalb des unteren Drittels liegt. Zu **berücksichtigen** ist dabei, dass die Definition eines Tarifvertrages eng und im Sinne des Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz ausgelegt wird. Eine „**einfache Betriebsvereinbarung**“ entspricht damit nicht den Anforderungen eines Tarifvertrages. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, „**werden** die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen **Höhe** der nach dem Tarifvertrag des **öffentlichen** Dienstes (**TVÖD VKA West**) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes **anerkannt**“ (§ 23a Abs. 2 Satz 3 LRV SH).

Nach § 14 ff Rahmenvertrag SH nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe sind als wesentliche Leistungsmerkmale sowohl der Personenkreis als auch die Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals zum Inhalt der Leistungsvereinbarung definiert. Dabei ist die erforderliche Qualifikation der Schulbegleitung je nach Bedarfssituation anzupassen, in besonderen **Einzelfällen** werden **pädagogische Fachkräfte** eingesetzt. Nach § 12 **TVöD – VKA** richtet sich die Eingruppierung nach den **Tätigkeitsmerkmalen** und die **Beschäftigten** erhalten ein Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert wurden.

Eine Deckelung auf S2 Stufe 1 **TVöD** würde daher der Systematik der verfassungsrechtlich verankerten Tarifautonomie widersprechen und durch die Nichtzahlung von tariflich geregelten Entgeltbestandteilen tarifrechtlich nicht **zulässig** sein. Entsprechende Regelungen zur Eingruppierung finden sich auch in anderen

Tarifverträgen (z. B. § 14 Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie „KTD“).

Nach § 23a Abs. 1 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein beinhalten die Leistungspauschalen die „prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten“. Die Absätze 2 und 3 definieren konkrete Bestandteile. Diese Entgeltbestandteile, die durch den Arbeitgeber getragen werden, **erhöhen** das Entgelt der personenbezogenen Leistung, die dem Leistungserbringer vergütet wird.

Es wird angemerkt, dass die in der **Antragsbegründung** vorgenommene Vergleichsrechnung zur **Begründung** dieser Deckelung nicht alle Bestandteile, die für eine Leistungserbringung verhandelt werden **müssen** und durch den Landesrahmenvertrag SH dem Grunde nach festgelegt sind, beinhaltet.

b) SGB VIII

Das Entgelt für Leistungen nach § 77 SGB VIII ist in angemessener **Höhe** festzusetzen. Diese Angemessenheit misst sich an den in § 78 b Abs. 2 Satz 1 VIII benannten **Grundsätzen** der **Leistungsfähigkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit** (juris PK-SGB VIII 3. Auflage Trésoret § 77 SGB VIII Rd. 72).

Eine Vertragsabrede, die eine Kostenerstattung bzw. -**übernahme** unter den Vorbehalt der Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des freien **Trägers** stellt, ist mit § 77 SGB VIII unvereinbar und daher **gemäß § 58 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 134 BGB** nichtig. (juris PK-SGB VIII 3. Auflage Trésoret § 77 SGB VIII Rd. 82). Die Deckelung der **Vergütungssätze** bei gleichzeitiger Tarifbindung der **Träger** der freien Jugendhilfe **könnte** eine solch verbotene Verpflichtung zu einer Eigenleistung darstellen.

Es **wäre** ungeachtet dessen kaum zu erwarten, dass tarifgebundene **Träger** der freien Jugendhilfe einer Vereinbarung zustimmen, nach welcher ihnen eine geringere **Vergütung** gezahlt wird.

Daraus ergäben sich folgende Möglichkeiten:

Entweder ist die **städtische** Ablehnung der Vereinbarung unter Zahlung einer **höheren Vergütung** ermessensfehlerhaft, da es sich insoweit nicht um eine angemessene **Vergütung** handelt, welche nach § 77 SGB VIII zu gewähren ist.

Oder die freien **Träger** der **öffentlichen** Jugendhilfe **schließen** eine solche Vereinbarung nicht ab, sind jedoch weiterhin im Rahmen der Schulbegleitung **tätig**. **Wählen** dann die Leistungsberechtigten diese im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII, soll dieser Wahl entsprochen werden, sofern diese nicht mit **unverhältnismäßigen** Mehrkosten verbunden ist. Diese **Unverhältnismäßigkeit** **müsste** durch die Verwaltung dargelegt werden. Nach Auffassung der Verwaltung ist es kaum **begründbar**, dass die Erbringung der Leistung zu Kosten unangemessen **wäre**, welche sich daraus ergeben, dass die freien **Träger** ihren Angestellten den tarifvertraglich geschuldeten Lohn zahlen. In der Folge **würde** ein Anspruch auf **Übernahme** der Kosten der freien **Träger** weiter bestehen.

1b

„Sofern sich in einer Klasse mehrere Schüler mit Anspruch auf Schulbegleitung befinden, soll diese für alle betroffenen Schüler grundsätzlich nur durch einen Schulbegleiter bzw. eine Schulbegleiterin wahrgenommen werden („Pooling“). Ziel ist es, dass spätestens ab dem Schuljahr 2026/27 möglichst [grundsätzlich] nur noch ein Schulbegleiter pro Klasse eingesetzt wird. Für Schulbegleitungen, die für zwei oder mehr Fälle in einer Klasse zuständig sind, kann die Stufe TVÖD S2 Stufe 2 sowie pro Kind ein SuE-Zuschlag für diese Stufe zugrunde gelegt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 112 Abs. 4 SGB IX ist eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung **möglich**, wenn dies **für** die Leistungsberechtigten zumutbar ist und angemessene **Wünsche** des Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist vorzusehen, wenn die Leistungsberechtigten dies **wünschen**. Gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII gilt diese Vorschrift auch die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII.

Das in der Anlage **beigefügte** Konzept zur **Einführung** eines Poolmodells **erfüllt grundsätzlich** den Kern des ersten Teilbereiches dieses Antragspunktes. Die Zuordnung, der in den einzelnen Klassen eingesetzten Schulbegleitungen, erfolgt jedoch vor dem **Hintergrund einer bedarfsdeckenden Leistungsgewährung**.

Für die **Begründung** der **Nichtübernahme** des zweiten Teilbereiches dieses Antragspunktes wird auf die bereits **ausführliche Begründung** zum Antragspunkt 1a verwiesen.

1c

„In Ausnahmefällen, die bei Schulbegleitungen nach dem SGB IX auf Grund einer medizinischen Indikation eine Einzelbetreuung mit höherer Qualifikation unabdingbar machen, ist eine Schulbegleitung auf Grundlage der Gehaltsstufe bis maximal TVÖD SuE S4 zulässig, sofern die entsprechende Qualifikation erfüllt ist.“

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Unterscheidung in der **Ausgestaltung** des Rechtsanspruchs auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung hinsichtlich einer **begründeten** erforderlichen **höheren** Qualifikation zwischen den Schulbegleitungen nach dem SGB VIII und SGB IX ist rechtlich nicht umsetzbar. Gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII gelten die im SGB IX definierten Bestimmungen **für** die Ausgestaltung des Anspruchs auch **für** die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, soweit sich aus den Regelungen des SGB VIII nichts anderes ergibt.

Für die **Begründung** der **Nichtübernahme** einer Deckelung der **Vergütung** auf die Entgeltgruppe S4 TVöD-VKA SuE wird auf die bereits **ausführliche Begründung** zum Antragspunkt 1a verwiesen.

1d

„Auf die Personalkosten soll der Anbieter maximal einen Zuschlag von 25 % für Verwaltungskosten, Aus- und Fortbildung, Sachkosten und Investitionen sowie unternehmerisches Risiko bzw. Gewinn erheben können.“

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antragspunkt ist in dieser konkreten Vorgabe rechtlich nicht umsetzbar. Im Landesrahmenvertrag SGB IX sind die **aufgeführten** Bestandteile, die mit einem solchen Zuschlag abgedeckt werden sollen, sehr viel differenzierter verbindlich geregelt.

Für Leistungs- und **Vergütungsvereinbarungen** nach dem SGB IX sind die

anzuerkennenden Personalaufwendungen im § 23 a Landesrahmenvertrag SH geregelt. Dazu zählen die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

Der Personalaufwand umfasst dabei neben den Vergütungen, Löhnen und sonstigen Leistungen auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen. Hinsichtlich der Systematik zur Anerkennung von Tarifverträgen und der daraus folgenden Entgelte wird auf die bereits ausführliche Begründung zum Antragspunkt 1a verwiesen.

Ebenfalls zum Personalaufwand zählen nach § 23a Abs. 3 Landesrahmenvertrag SH auch die Personalnebenkosten, insbesondere die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Betriebsräte, Mitarbeitendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben. § 23a Abs. 4 Landesrahmenvertrag SH eröffnet zwar die rechtliche Möglichkeit, dass diese Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert werden müssen, sondern auch als prozentualer Anteil berücksichtigt werden können. Ein solcher landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht geeint. Seine Umsetzung liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Neumünster.

In den für Schleswig-Holstein einheitlichen Formularsätzen zur Kalkulation der Vergütungen werden diese Personalaufwendungen, bzw. -nebenkosten in die Bereiche Basisleistung und personenabhängige Leistungen unterteilt. Somit fließen die „Verwaltungskosten“ bereits in die Gesamtbetrachtung der Kosten für das Personal mit ein. Ein Zuschlag würde an dieser Stelle eine Doppelfinanzierung darstellen.

Auch für die Sachaufwendungen werden prospektiv kalkulierte Kosten vereinbart. § 24 Abs. 2 LRV SH führt diese ausführlich auf. Wie auch bei den Personalaufwendungen wird in Abs. 3 eine landeseinheitliche pauschalisierte Berücksichtigung angestrebt, ist jedoch ebenfalls nicht umgesetzt.

Auch für Investitionen sind im Landesrahmenvertrag in § 25 LRV verbindliche Regelungen getroffen worden. Die Kalkulation erfolgt nach Anlage 2 des LRV, diese enthält umfangreiche, ebenfalls verbindliche Vorgaben.

Weiterhin sind in § 25a LRV alternative und nicht abschließbare Ausgleichsmechanismen betrieblich spezifischer Wagnisse geregelt. Weitere Begründungen zur Höhe der anzuerkennenden Vergütungssätze sind in den rechtlichen Grundlagen zu Antragspunkt 1e aufgeführt.

Bei der Bemessung der Höhe des Entgelts für Leistungen nach § 77 SGB VIII könnte ein pauschaler Zuschlag grundsätzlich möglich sein, sofern eine angemessene Vergütung gewährleistet ist. Auf die bereits ausführliche Begründung zum Antragspunkt 1a wird verwiesen.

1e	<i>„In den Verträgen [Rahmenverträgen] ist festzulegen, dass die Stadt berechtigt ist, analog zu [gemäß] den Bestimmungen des Tariftreuegesetzes Schleswig-Holstein die Arbeitsverträge und die tatsächliche Vergütung der Schulbegleiter einzusehen und zu überprüfen.“</i>
-----------	--

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Verhandlung wird bereits die Möglichkeit genutzt, sich anonymisierte Arbeitsverträge und dort geregelte Vergütungen vorlegen zu lassen.

Darüber hinaus enthält § 129 SGB IX Regelungen zur Kürzung der Vergütung, wenn ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder

teilweise nicht einhält. Diese Leistungsstörungen werden durch die Prüfungen nach § 128 SGB IX im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX festgestellt.

Ein Prüfrecht und das Verfahren zur Vergütungskürzung ist in § 29 LRV SH sowie der Anlage 6 bzw. 7 konkretisiert. Eine Prüfung unterliegt nach § 29 Abs. 4 Satz 3 LRV SH dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und findet - auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft - durch die Kosoz AöR statt, die für alle örtlichen Eingliederungshelferträger in Schleswig-Holstein diese Prüfungen durchführt (siehe Beschluss der Ratsversammlung zur Vorlage 0322/2023/DS in der Sitzung am 15.10.2024).

Im SGB VIII ist im § 77 „Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“ kein Prüfrecht verankert. Im Rahmen der Qualitäts- und Entgeltverhandlungen wird aber, wie bereits eingangs erwähnt, die Möglichkeit genutzt anonymisierte Verträge und dort geregelte Vergütungen einzusehen.

Die Verwaltung erachtet die gesetzlichen Prüfrechte als ausreichend und weist darauf hin, dass die Übernahme von Regelungen aus dem Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein, welches seit mehr als sechs Jahren außer Kraft getreten ist und eine andere Zielsetzung als die Anträge der Bürgerfraktion hatte, nicht geboten erscheint.

2

„Die Verwaltung wird gebeten, unabhängig von der Neumünsteraner Regelung unverzüglich mit den anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein Gespräche aufzunehmen, um eine Synchronisation der Rahmenverträge auf Basis dieser Vorgaben anzuregen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Bezüglich der geforderten Umsetzung einer Synchronisation „auf Basis dieser Vorgaben“ wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den jeweils einzelnen Antragspunkten verwiesen.

a) SGB IX

Über den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein werden bereits wesentliche Grundsätze und Inhalte für die nach § 125 SGB IX abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen landesweit einheitlich vorgegeben. Die dort geeinten Rahmenbedingungen werden in einem gemeinsamen Verhandlungsprozess zwischen dem Land Schleswig-Holstein, den Kostenträgern, vertreten auch durch den Städteverband, sowie den Leistungserbringern erarbeitet.

Soweit zu einzelnen Rahmenbedingungen in diesem Prozess keine Einigung erreicht werden konnte, finden auf der Ebene der Kostenträger regelmäßig fachliche Abstimmungsgespräche statt, damit der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, dem das Handeln der Verwaltung unterworfen ist, und nach dem vergleichbare Umstände von der Verwaltung auch gleich behandelt werden müssen, sichergestellt und umgesetzt wird.

b) SGB VIII

Aufgrund der Kündigung des Jugendhilferahmenvertrages SGB VIII in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 hat sich im Land der „Arbeitskreis SGB VIII Vertragswesen Jugendhilfe“ gebildet, in dem versucht wird, gemeinsam Rahmenbedingungen und Verhandlungsgrundsätze zu erarbeiten, welche aber nicht bindend für die teilnehmenden Kreise und kreisfreien Städte sind. Eine Synchronisation der Verhandlungsgrundsätze findet also für das SGB VIII statt, die Ergebnisse sind jedoch nicht verpflichtend.

3

*„Die Verwaltung wird aufgefordert, bei Einreichung eines medizinischen Gutachtens durch den Antragsteller **grundsätzlich zu prüfen, ob** ein zweites **unabhängiges** Gutachten zu beauftragen und die Schulbegleitung nur dann zu **gewähren ist**, wenn beide Gutachten zu einer einheitlichen Bewertung kommen.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Dieser Aufforderung kommt die Verwaltung bereits in der aktuellen Verwaltungspraxis nach. Die Anforderungen an die Ersteller einer Stellungnahme nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII sind in § 35a Abs. 1a Satz 1 SGB VIII geregelt.

Im Rahmen der freien **Bewiswürdigung** nach § 20 SGB X hat die Verwaltung in diesen **Fällen zu prüfen**, ob dieses Gutachten den Anforderungen entspricht (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, a.a.O., § 35a SGB VIII Rn. 16.). Sofern durch die Verwaltung festgestellt wird, dass an der Aussage des vorgelegten Gutachtens kein Zweifel besteht, ist ein Zweitgutachten nicht erforderlich.

Dies gilt auch für die Leistungen nach dem SGB IX. Hinzukommt, dass dort nicht zwingend, sondern nur erforderlichenfalls ein Gutachten einzuholen ist (vgl. § 17 SGB IX).

4

*„Derzeit sind innerhalb des Dezernats III für Schulbegleitungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und dem SGB IX (Soziale Dienste) zwei verschiedene Fachdienste **zuständig**. Die Ratsversammlung regt eine **Prüfung an**, ob die Verantwortung für Schulbegleitung organisatorisch an einer Stelle **sinnvoll zusammengeführt werden kann**.“*

Stellungnahme der Verwaltung

Das im Juli 2021 verabschiedete Kinder- und **Jugendstärkungsgesetz** (KJSG) brachte **vielfältige Änderungen** im SGB VIII mit sich. Der prozessual **größte** Baustein des KJSG sieht vor, die Bereiche der Eingliederungshilfe für Kinder mit **körperlicher** und geistiger Behinderung gem. SGB IX mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung gem. SGB VIII 2028 **zusammenzuführen** (sog. „**Inklusive Lösung**“). Die **dafür** notwendigen gesetzlichen **Änderungen** sind jedoch noch nicht beschlossen und derzeit auch nicht im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Ungeachtet dessen laufen seit einiger Zeit in den betroffenen Fachdiensten die Vorbereitungen für die **mögliche Umsetzung** der „**Inklusiven Lösung**“ (siehe z.B. Vorlage 0200/2023/MV).

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlage:
Konzept zur **Einführung** eines Poolmodells **für** Schulbegleitungen (SGB VIII und SGB IX)